

TSC GÖTTINGEN

Calsowstraße 70

37085 Göttingen

**Satzung  
des  
Tennis- und Ski-Club e.V.  
Göttingen**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am

17. März 2016

*Soweit der Text die männliche Sprachform verwendet, geschieht das aus redaktionellem Grund. Es ist stets auch das weibliche Geschlecht bezeichnet.*

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Tennis- und Ski-Club e.V. Göttingen“ (kurz: TSC Göttingen). Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der TSC Göttingen ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. und des Stadtsportbundes Göttingen e.V. und als solcher auch von deren Dachverbänden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Amateur-Tennisports und, bei nachhaltigem Wunsch einer angemessenen Zahl seiner Mitglieder, auch des Skisports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Angebot eines regelmäßigen Trainings seiner Mitglieder, insbesondere seiner Jugendlichen, zur vollen Entwicklung ihrer sportlichen Fähigkeiten und deren Unterstützung im Wettkampf- und Breitensport.
3. Der TSC Göttingen vertritt die Grundsätze politischer, ethnischer und konfessioneller Toleranz.
4. Der TSC Göttingen verurteilt das Doping. Er unterwirft sich der Anti-Doping-Ordnung des DTB.
5. Mitglieder in den Vereinsorganen nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der TSC Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung der Allgemeinheit auf sportlichem Gebiet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Soweit eine materielle Förderung von Gruppen oder Personen für die sportlichen Zwecke des Vereins in Betracht kommt, darf den Geförderten nur unmittelbarer Ersatz für ihre eigenen Aufwendungen geleistet werden. Diese dürfen dem Zweck des Vereins und der Gemeinnützigkeit nicht zuwider laufen. Alle Aufwendungen sind zu belegen. Die für eine Förderung in Betracht kommenden Gruppen und Personen sowie Art und Umfang ihrer Förderung bestimmt der Vorstand.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestehen keinerlei Ansprüche seitens seiner Mitglieder gegen das Vermögen des Vereins.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft besteht aus:
  - 1) Vollmitgliedern,
  - 2) Mitgliedern mit besonderem Status,
  - 3) Jugendmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - 4) Fördernden (passiven) Mitgliedern,
  - 5) Ehrenmitgliedern.
3. Vollmitglieder zahlen den vollen Beitrag, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss davon befreit sind. Über eine Befreiung entscheidet die Mitgliederversammlung oder im Ausnahmefall der Vorstand.
4. Mitglieder mit besonderem Status zahlen einen geringeren Beitrag; das sind:
  - a) Studierende, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und Schüler öffentlicher oder öffentlich geförderter Schulen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
  - b) Mitglieder, die den Tennissport nur in der Tennishalle betreiben und alle Anlagen und Einrichtungen mit Ausnahme der Außenplätze in Anspruch nehmen.
5. Jugendmitglieder, sie zahlen ebenfalls einen geringeren Beitrag.
6. Fördernde (passive) Mitglieder, es sind Mitglieder, die die Zwecke des Vereins fördern, den Tennis- oder Skisport im Verein aber nicht aktiv ausüben. Sie zahlen ebenfalls geringeren Beitrag.
7. Ehrenmitglieder, sie sind den Vollmitgliedern gleichgestellt, aber von der Pflicht zur Beitragszahlung dauerhaft befreit.
8. Mitglieder nach Ziffer 4 und 6 werden durch volle Beitragszahlung Vollmitglieder.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

1. Sie wird für langjährige außerordentliche Verdienste um den Verein verliehen. Bisherige Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung.
2. Über ihre Zuerkennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Vorstandes oder wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder den Antrag stellen. Er ist schriftlich zu begründen und bei Vortrag zweifelhafter Tatsachen mit Beweismitteln zu belegen. Der Antrag muss im Clubhaus im Wortlaut ausgelegt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift von mindestens einem gesetzlichen Vertreter. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
2. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann jedoch die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den im Rahmen und Interesse des Vereinszweckes ausgerichteten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schadet, insbesondere die Anlagen und sein Inventar pfleglich zu behandeln, die Satzung sowie die Platz- und Spielordnung zu beachten und durch angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten gegen Andere zu einem harmonischen Vereinsleben beizutragen.

3. Die Benutzung der Außenplätze ist durch die Art der Mitgliedschaft eingeschränkt. Einzelheiten regelt die Platz- und Spielordnung.

### **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird grundsätzlich zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung muss spätestens am ersten Werktag des Dezembers beim Verein eingetroffen sein. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall eine davon abweichende Regelung treffen.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist und nach dem Absenden des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass eine Zahlung erfolgte.  
Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn
  - es gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen,
  - satzungsgemäße Pflichten erheblich verletzt,
  - sich grob unsportlich gegenüber Anderen verhalten,
  - das Vermögen des Vereins geschädigt hat.
5. Über einen Ausschluss entscheidet der Schiedsausschuss auf Antrag des Vorstandes mit Einstimmigkeit. Die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Eine Anfechtung der Entscheidung des Schiedsausschusses oder der Mitgliederversammlung im ordentlichen Rechtswege ist ausgeschlossen.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus ihr ergebenden Ansprüche an den Verein.

### **§ 10 Ehrungen**

1. Für langjährige Mitgliedschaft im Verein oder für besondere Verdienste um den Verein und um den Tennis- oder Skisport können Mitglieder durch Verleihung der Silbernen oder der Goldenen Vereinsnadel mit Urkunde geehrt werden.
2. Die Silberne Vereinsnadel wird nach mindestens 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft, die Goldene Vereinsnadel nach 40-jähriger Mitgliedschaft verliehen.

### **§ 11 Haftpflicht - Haftungsausschluss**

1. Der Verein haftet für keine bei sportlicher Betätigung oder während seiner Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Sachschäden durch seine Mitglieder.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder und anderer für den Verein tätigen Personen ist auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. Werden sie von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Zur Absicherung gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche aller Art gemäß § 31 BGB und aus Verhalten von Bediensteten des Vereins ist eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

## **§ 12 Beiträge und Mittel des Vereins**

1. Dem Verein stehen für seine satzungsgemäßen Zwecke insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge,
- b) einmalige Sonderbeiträge und Umlagen; sie können im zu begründenden Einzelfall zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf 50% des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- c) zweckgebundene Zuschüsse, insbesondere für Training und Wettkampf,
- d) Zuschüsse und Spenden von Personen und Sportfördernden Organisationen für den Sport,
- e) Erträge aus satzungsgemäßer Tätigkeit, und
- f) Schenkungen.

2. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit von außerordentlichen Beiträgen und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.

3. Zweckgebundene Gebühren und Zuschüsse und deren Fälligkeit regelt der Vorstand. Er kann allgemeine Richtlinien zur Erhebung der Zahlungen erlassen.

Er ist berechtigt, im Einzelfall aus sozialen oder im Interesse des Vereins liegenden Gründen die in den Absätzen 2 - 3 genannten Zahlungen zu stunden bzw. Beitragserleichterungen zu gewähren.

## **§ 13 Organe des Vereins**

sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Schiedsausschuss

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und kann alle Entscheidungen in Vereinsangelegenheiten an sich ziehen. Sie wird jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres, grundsätzlich vor Schluss des Kalenderjahres, vom Vorsitzenden als Jahreshauptversammlung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Feststehende Punkte ihrer Tagesordnung sind:

2.1 Verlesung und – soweit nicht schon in der vorangegangenen Mitgliederversammlung erfolgt – Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

2.2 Rechenschaftsbericht des Kassenwartes

2.3 Kassenprüfungsbericht

2.4 Entlastung des Vorstandes

in jedem ungeraden Kalenderjahr:

2.5 Neuwahl des Vorstandes

2.6 Wahl der Kassenprüfer

2.7 Wahl der Mitglieder des Schiedsausschusses

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen und die Festsetzung der Beiträge. Sie kann Ausschüsse einsetzen.

4. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, sofern der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/5 der Vollmitglieder die Einberufung

schriftlich mit Begründung verlangt.

5. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, in seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann einen Dritten zum Versammlungsleiter bestimmen.

6. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf. Die Einladung hierzu erfolgt durch Aushang im Clubhaus und schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder Veröffentlichung in den Göttinger Tageszeitungen unter Mitteilung der Tagesordnung.

7. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgt sein. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung 12 Tage vor dem Versammlungstermin abgeschickt wurde oder ausliegt.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird spätestens der folgenden Mitgliederversammlung vorgelegt und von dieser zu genehmigen.

9. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder, Fördernden (Passiven) und Ehrenmitglieder. Sie haben je eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

10. Wählbar sind alle Vollmitglieder, Passive und Ehrenmitglieder.

11. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; Enthaltungen werden nicht gezählt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

12. Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

13. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich; geheime Abstimmung findet auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern statt.

14. Anträge, über die die Mitgliederversammlung abstimmen soll, müssen beim Vorstand spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung eingereicht sein.

15. Anträge zu Satzungsänderungen muss die Tagesordnung im Wortlaut enthalten. Es genügt der Hinweis, dass der vollständige Text im Clubhaus ausliegt.

16. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können vom Vorstand oder der Versammlung mit 3/4 Mehrheit zur Abstimmung zugelassen werden. Anträge zu Satzungsänderungen sind jedoch unzulässig.

## **§ 15 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Ihm gehören an:

- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der Kassenwart/in
- die/der Sportwart/in
- die/der Jugendwart/in
- die/der Sachverwalter/in

3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsämter beschließen und besetzen.

4. Die Angehörigen des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Dazu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Büro- und Portoauslagen sowie Telekommunikationskosten.

Im Rahmen der hauswirtschaftlichen Möglichkeiten können ihnen der Höhe und Art nach angemessene und die steuerlichen Vorschriften beachtende pauschale Aufwandsentschädigungen oder Entgelte auf Grundlage von Dienstverträgen gezahlt werden.– Gleiches gilt für die Mitglieder von Ausschüssen oder Kommissionen.

Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung der Dienstverträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Soweit es Zahlungen an die einzelnen Personen betrifft, sind diese jeweils nicht stimmberechtigt.

5. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstands in einem Wahlgang (Blockwahl) ist zulässig. Widerspricht  $\frac{1}{2}$  der anwesenden Mitglieder der Blockwahl, ist über jedes Vereinsamt einzeln abzustimmen. Über die Zulässigkeit der jeweiligen Blockwahl bzw. deren Ablehnung ist zu Beginn des Wahlganges durch offene Abstimmung zu entscheiden.

6. Seine Amtszeit richtet sich nach dem Geschäftsjahr; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei von ihnen gemeinsam vertreten.

### **§ 16 Vorstandsobliegenheiten**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf zeitlich begrenzt Beisitzer für besondere Aufgaben berufen und Ausschüsse einsetzen. Er erlässt verbindliche Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- und nebenberuflich Beschäftigte anzustellen, wenn es zur Erfüllung des Vereinszwecks oder von Geschäftsführungsaufgaben notwendig ist.

3. Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme auf andere Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Weg über einen im Wortlaut vorgelegten Antrag herbeigeführt werden, wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder dagegen oder unerreichbar sind.

5. Die Beschlüsse sind zum Beweis Zweck zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen; sie werden in einer Beschlussakte gesammelt.

6. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

7. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt ein. Die Sitzungen werden von ihm, in Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

8. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten.

9. Der Kassenwart verwaltet die Geld- und Vermögensangelegenheiten des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht und dem Vorstand regelmäßig Sachstandsbericht zu erstatten. Der Kassenwart hat den Kassenprüfern alle Unterlagen und Belege zugänglich zu machen, die der Kassenprüfung dienen, und alle Auskünfte dazu zu geben. Er ist für den

Jahresabschluss und die Verhandlungen mit den Finanzbehörden verantwortlich.

10. Der Sportwart ist für den gesamten Sportbetrieb der erwachsenen Mitglieder verantwortlich und sorgt für die Presseinformation.

11. Der Jugendwart ist für alle Angelegenheiten des Sportes der Jugendmitglieder verantwortlich. Insbesondere organisiert er das Jugendtraining und sorgt für die Presseinformation.

12. Der Sachverwalter ist für die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Ergänzung der mobilen und immobilien Vereinsanlagen, Gerätschaften und Maschinen verantwortlich.

### **§ 17 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins einschließlich aller Belege und Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie berichten darüber dem Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung ihren schriftlichen Prüfungsbericht zum Jahresabschluss. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 18 Der Schiedsausschuss**

1. Der Schiedsausschuss entscheidet über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder. Er kann angerufen werden:

- durch ein Mitglied
- durch den Vorstand

2. Ihm gehören an:

drei Mitglieder sowie zwei Vertreter mit festgelegter Reihenfolge der Vertretung. Ein Mitglied des Schiedsausschusses soll rechtskundig sein. Keiner darf gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie bestimmen einen von ihnen zum Sprecher.

3. Die Mitglieder des Schiedsausschusses und ihre Vertreter werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Bei einer Anrufung des Schiedsausschusses haben beide Seiten des Verfahrens das Recht, Mitglieder des Ausschusses oder den Ausschuss insgesamt wegen Befangenheit abzulehnen. Hierfür sind die in der Zivil- und Strafprozessordnung für Richter geltenden Bestimmungen maßgebend.

5. Der Schiedsausschuss entscheidet nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung der Beteiligten; seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Zwischen der Anrufung des Ausschusses, der Anhörung und der Bekanntgabe einer Entscheidung ist eine Frist von jeweils-10 Tagen einzuhalten.

6. Der Schiedsausschuss kann erkennen auf:

6.1 mündliche Verwarnung,

gegen sie ist kein Rechtsmittel gegeben;

6.2 schriftlichen Verweis,

der mit dem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte einschließlich Spiel- und Platzverbot sowie Ausschluss von Turnieren auf Zeit verbunden werden kann;

gegen ihn ist kein Rechtsmittel gegeben.

Jedoch ist Einspruch möglich gegen die Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte; er muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ver-



weises beim Schiedsausschuss eingereicht sein.

Über den Einspruch entscheiden Vorstand und Schiedsausschuss gemeinsam mit dreiviertel Mehrheit.

#### 6.3 Ausschluss;

gegen ihn ist Einspruch möglich:

- in erster Instanz beim Vorstand

- in zweiter Instanz oder, wenn der Vorstand den Ausschluss beantragt hatte, bei der Mitgliederversammlung.

Beide Instanzen entscheiden über den Einspruch jeweils mit dreiviertel Mehrheit.

7. Der ordentliche Rechtsweg ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### **§ 19 Datenschutz**

1. Die Mitglieder sind mit ihren Personen bezogenen Daten, ihrer Adresse, Bankverbindung, Telefon, Fax, e-Mail-Anschrift, Funktion im Verein und Zahlungen im EDV-Vereinsverwaltungsprogramm gespeichert.

2. Ferner sind die am Wettspielbetrieb, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehr- und Schulungsmaßnahmen teilnehmenden Mitglieder mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Spielerpass-, Lizenz- und Identifikationsnummern im EDV-System gespeichert.

3. Es dürfen intern Listen geführt werden.

4. Die Daten werden dem SSB, NTV und ihren Dachorganisationen zur Verarbeitung übermittelt, soweit dies zur Förderung des Vereinszweckes notwendig ist und kein Anlass besteht, dass ein betroffenes Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

5. Die Daten nutzt der Verein zur Veröffentlichung seiner Sportereignisse und anderer für die Öffentlichkeit wichtigen Ereignisse. Dabei können alle personenbezogenen Daten der Mitglieder, (Namen, Vornamen, Jahrgang, Platzierungen und andere Ergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt Veröffentlichung von ereignisbezogenen Fotos und Bildern ein.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden sie gelöscht, steuerrelevante Daten jedoch vom Verein nach steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach dem Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf zweier aufeinander folgender Mitgliederversammlungen, von denen die zweite nicht vor Ablauf eines Monats nach der ersten einberufen werden darf. Der Beschluss ist nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gültig.

2. Die Mitgliederversammlung hat bei Auflösung des Vereins nach den §§ 47, 48 und 76 BGB mindestens einen Liquidator zu bestellen, der nicht Clubmitglied zu sein braucht.

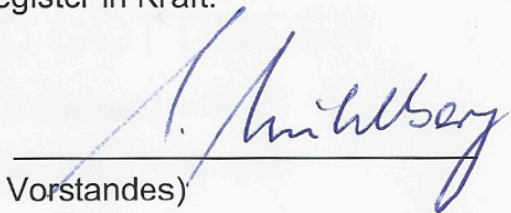
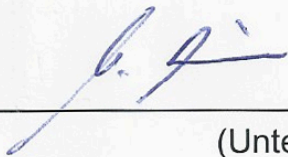
Der Vorstand hat die beschlossene Auflösung des Vereins und die bestellten Liquidatoren unverzüglich dem Amtsgericht zur Eintragung zu melden; ein Auszug der Versammlungs-Niederschriften mit den Beschlusstexten ist beizufügen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Bereich des heimischen Sports unter Vorrang des Tennis-Sports zu verwenden hat.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des TSC Göttingen am 17. März 2016 beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



(Unterschriften des Vorstandes)